

# GEMEINDLICHE RICHTLINIE ZUR WIEDEREINFÜHRUNG DES FAMILIENGELDES

**Datum:** Teisnach, 18.06.2026

**Seite:** 1 von 6

## Gemeindliche Richtlinie zur Wiedereinführung des Familiengeldes vom 18.06.2026

Die nachfolgenden Richtlinien für ein Familiengeld wurden vom Marktgemeinderat mit Beschluss vom 23.04.2026 festgelegt und treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Das mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 07.11.2024 festgelegte „Babystartgeld“ wurde mit Wirkung zum 23.04.2026 aufgehoben.

Bereits ausgezahlte Beträge im Rahmen des „Babystartgelds“ werden auf das Familiengeld angerechnet.

Beim Familiengeld handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Teisnach, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Richtlinie für das Familiengeld kann vom Marktgemeinderat jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Dieser Richtlinie liegt folgende Begründung zugrunde:

Das gemeindliche Familiengeld stellt eine gezielte und zukunftsorientierte Maßnahme dar, um Familien vor Ort nachhaltig zu unterstützen und gleichzeitig die Entwicklung des Marktes Teisnach positiv zu beeinflussen. Familien tragen in besonderer Weise zur sozialen Stabilität und Lebendigkeit einer Kommune bei, stehen jedoch gerade in den ersten Lebensjahren von Kindern häufig vor erhöhten finanziellen Belastungen. Das kommunale Familiengeld kann hier spürbar entlasten, indem es mehr finanzielle Sicherheit schafft und den Handlungsspielraum im Alltag erweitert. Dies ermöglicht es Familien, ihren Kindern bessere Bildungs- und Teilhabechancen zu eröffnen, etwa durch die Teilnahme an Freizeitangeboten, Vereinsaktivitäten oder kulturellen Veranstaltungen. Gleichzeitig wird die gesellschaftliche Teilhabe gestärkt, von der auch die örtliche Gemeinschaft profitiert.

Über die unmittelbare Unterstützung hinaus entfaltet das gemeindliche Familiengeld auch eine wichtige Signalwirkung: Es drückt Wertschätzung gegenüber Familien aus und unterstreicht ihre zentrale Rolle für das Gemeinwesen. Eine solche familienfreundliche Ausrichtung steigert die Attraktivität des Marktes Teisnach als Wohnort und fördert sowohl den Zuzug junger Familien und kann auch Abwanderung



#### Anschrift

Prälat-Mayer-Platz 5  
94244 Teisnach  
[www.teisnach.de](http://www.teisnach.de)

#### Kontakt

Tel: 09923 8011 0  
Fax: 09923 8011 22  
[Poststelle@Teisnach.de](mailto:Poststelle@Teisnach.de)

#### Bankverbindungen

Sparkasse Regen-Viechtach  
IBAN: DE95 7415 1450 0240 3016 97  
BIC: BYLADEM1REG

VR Genobank DonauWald eG  
IBAN: DE48 7419 0000 0000 1630 66  
BIC: GENODEF1DGV



verhindern. Dies wirkt dem demografischen Wandel entgegen und trägt dazu bei, eine ausgewogene Altersstruktur zu erhalten, was langfristig die Auslastung der Kindertagesstätte sowie der Grund- und Mittelschule Teisnach sichert.

Auch wirtschaftlich ergeben sich positive Effekte, da zusätzliche finanzielle Mittel in den lokalen Wirtschaftskreislauf zurückfließen. Familien geben das Geld vor Ort aus, wodurch Einzelhandel, Dienstleister und Freizeitangebote gestärkt werden.

Nicht zuletzt fördert das Familiengeld die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Markt Teisnach und steigert dadurch auch nachhaltig das Engagement im Vereinsleben und Ehrenamt (beispielsweise örtliche Sportvereine, Feuerwehr, etc.). Im Ergebnis stellt das gemeindliche Familiengeld eine sinnvolle sowie besondere Form der Daseinsvorsorge dar.

Für die Auszahlung des gemeindlichen Familiengeldes gelten folgende Regelungen:

### 1. Zweckbestimmung

Der Markt Teisnach möchte die Erziehungsleistung der Familien unterstützen und gewährt dazu ein Familiengeld. Das Familiengeld erhalten die Eltern für ihre Kinder. Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit.

### 2. Höhe des Familiengeldes

Das gemeindliche Familiengeld beträgt insgesamt 1.000 EUR und wird in zwei Teilbeträgen von je 500 EUR zur Geburt und mit Vollendung des 6. Lebensjahres eines Kindes ausbezahlt. Der Teilbetrag zur Geburt wird in Form von Teisnachtal-Gutscheinen ausgegeben; dadurch wird insbesondere die örtliche Wirtschaft unterstützt. Der zweite Teilbetrag wird per Banküberweisung geleistet.

### 3. Familiengeldberechtigte

#### 3.1 bei der Geburt

Den ersten Teilbetrag in Höhe von 500 EUR des gemeindlichen Familiengeldes erhalten die zum Zeitpunkt der Geburt im Gemeindegebiet des Marktes Teisnach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Eltern eines Kindes. Voraussetzung ist, dass die Eltern mit dem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst erziehen.

#### 3.2 bei Vollendung des sechsten Lebensjahres

Den zweiten Teilbetrag in Höhe von 500 EUR des gemeindlichen Familiengeldes erhalten die bei Vollendung des sechsten Lebensjahres im Gemeindegebiet des Marktes Teisnach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Eltern eines Kindes, welches das sechste Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist, dass die Eltern mit dem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst erziehen.



### 3.3 Regelung für Alleinerziehende

Bei einem alleinerziehenden Elternteil erhält der kindergeldberechtigte Elternteil mit Hauptwohnsitz in Teisnach das Familiengeld.

### 3.4 Regelung für die Annahme von Kindern

Für die Annahme von Kindern, für die Aufnahme von Kindern des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin oder vor einer wirksamen Anerkennung der Vaterschaft gelten die Bestimmungen, dass statt des Zeitpunkts der Geburt der Tag der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

### 3.5 Härtefallregelung

In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Lebenspartner Anspruch auf Familiengeld, wenn diese ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben. Voraussetzung ist, dass diese Personengruppen mit dem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst erziehen.

### 3.6 Regelung für nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Personen

Nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Personen sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie:

1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
  - zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
  - nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf.
3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen.

### 3.7 Regelung für Kinder in Vollzeitpflege

Die Bestimmungen in dieser Richtlinie finden analoge Anwendung für Kinder in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII. Wird ein Kind unmittelbar nach der Geburt in Vollzeitpflege gegeben und verbleibt es nach Vollendung des 6. Lebensjahres in der Pflegefamilie, wird das Familiengeld in vollem Umfang entsprechend der Nr. 2 dieser Richtlinie gewährt. Kommt ein Kind nicht unmittelbar nach der Geburt in Vollzeitpflege, wird der erste Teilbetrag nach Nr. 2 dieser Richtlinie nicht gewährt. Der zweite Teilbetrag



bei der Vollendung des 6. Lebensjahres bleibt davon unberührt, sofern das Kind zu diesem Zeitpunkt noch in Vollzeitpflege ist. Der zweite Teilbetrag wird nicht für Kinder gewährt, die nach Vollendung des 6. Lebensjahres in Vollzeitpflege kommen.

#### 4. Beantragung

##### 4.1 Bei der Geburt

Bei der Geburt ist keine Beantragung erforderlich.

##### 4.2 Bei der Vollendung des sechsten Lebensjahres

Die Auszahlung des gemeindlichen Familiengeldes ist bei der Vollendung des sechsten Lebensjahres beim Markt Teisnach zu beantragen. Die betroffenen Eltern werden hierzu in Form eines Anschreibens an das Familiengeld erinnert. Die Erinnerung wird für die Kinder, die im Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.06. eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, im darauffolgenden Juli versendet. Für die Kinder, die das sechste Lebensjahr im Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres vollenden, erfolgt die Erinnerung im darauffolgenden Januar. Die Erinnerung wird auf dem Postweg per Einwurfeinschreiben zugestellt.

##### 4.3 Antragsfrist

Das Familiengeld ist innerhalb der im Erinnerungsschreiben festgelegten Frist zu beantragen. Die Frist beträgt zwei Monate und eine Woche (für den Postlauf) und läuft ab der Versendung des unter Punkt 4.2 bezeichneten Erinnerungsschreibens durch den Markt Teisnach.

##### 4.4 Form der Beantragung

Die Beantragung erfolgt elektronisch über ein Webformular auf der Homepage des Marktes Teisnach. Ein entsprechender Link bzw. ein QR-Code zum Formular wird im Erinnerungsschreiben angegeben.

#### 5. Auszahlung

##### 5.1 nach der Geburt

Die Auszahlung des Familiengeldes nach der Geburt erfolgt in Form von Teisnachtal-Gutscheinen (Wert 500 EUR). Diese werden durch den 1. Bürgermeister oder seine Stellvertretung persönlich an die Eltern übergeben.

##### 5.2 bei Vollendung des sechsten Lebensjahres

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Beantragung. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass das Kind bzw. die Eltern zum Zeitpunkt des Versands des Erinnerungsschreibens (siehe Punkt 4) mit Hauptwohnsitz in Teisnach gemeldet sind.



### 5.3 Bankverbindung und Barauszahlung

Die Bankverbindung ist vom Anspruchsberechtigten im Rahmen der Antragstellung mitzuteilen.

Eine Barauszahlung des Familiengeldes ist nicht möglich.

## 6. Kinder die noch Anspruch auf Baukindergeld des Marktes Teisnach haben

### 6.1 nach der Geburt

Für Kinder, die nach ihrer Geburt noch Anspruch auf das Baukindergeld des Marktes Teisnach haben, wird kein zusätzliches Familiengeld ausbezahlt.

### 6.2 bei Vollendung des sechsten Lebensjahres

Für Kinder, für die bereits ein Baukindergeld des Marktes Teisnach ausbezahlt wurde, wird kein zusätzliches Familiengeld ausbezahlt.

## 7. Übergangsregelung zum Babystartgeld/ Aussetzungszeitraum

In der Zeit vom 01.01.2025 bis zum 23.04.2026 wurde das Familiengeld eingestellt und durch ein Babystartgeld (200 EUR zur Geburt) ersetzt. Anspruchsberechtigte Familien, welche vom Babystartgeld erfasst waren, erhalten im Nachgang die Differenz zum Familiengeld bei der Geburt (500 EUR – 200 EUR = 300 EUR), damit diese nicht benachteiligt werden. Sofern das Babystartgeld damals nicht beantragt wurde, besteht nur Anspruch auf die Differenz von 300 EUR. Eltern bzw. deren Kinder, welche zum Zeitpunkt des Anschreibens nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Teisnach gemeldet sind, erhalten die Differenz nicht. Die Differenz wird per Banküberweisung geleistet.

Kinder, welche im Zeitraum der Aussetzung der Leistungen das sechste Lebensjahr vollendet haben, erhalten ebenfalls den zweiten Teilbetrag. Die betroffenen Familien werden durch den Markt Teisnach analog zu Punkt 4.2 unmittelbar angeschrieben. Hinsichtlich der Beantragung ist die Frist aus Punkt 4.3 maßgeblich. Eltern bzw. deren Kinder, welche zum Zeitpunkt des Anschreibens nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Teisnach gemeldet sind, erhalten die Leistung nicht. Die Zahlung wird per Banküberweisung geleistet.

Aufgrund der Aufhebung der Richtlinien für das Familiengeld mit Beschluss vom 07.11.2024 sind für das 2. Halbjahr 2024 keine Leistungen mehr erfolgt, da die Bearbeitung erst im Januar 2025 erfolgt wäre und zu diesem Zeitpunkt schon keine Leistungen für künftige Geburten mehr erfolgt wären. Ziel des Marktgemeinderates ist, dass alle Familien gleichbehandelt werden. Daher werden auch die Leistungen für das 2. HJ 2024 nachgeholt. Die betroffenen Familien werden durch den Markt Teisnach analog zu Punkt 4.2 unmittelbar angeschrieben. Hinsichtlich der Beantragung ist die Frist aus Punkt 4.3 maßgeblich. Eltern bzw. deren Kinder, welche zum Zeitpunkt des Anschreibens nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Teisnach gemeldet sind, erhalten die Leistungen nicht. Die Zahlung wird per Banküberweisung geleistet.



8. Inkrafttreten

Die Richtlinie vom 24.04.2026 tritt rückwirkend zum 01.01.2025 außer Kraft.

Die hier vorliegende Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Teisnach, den 18.06.2026

  
Markl Teisnach

Daniel Graßl, 1. Bürgermeister

